

Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Abteilung II/3
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Abteilung PräS/1
Sonnensteinstraße 20, 4040 Linz

Mag. Michael Riedl
Sachbearbeiter

Tel.: 0732 / 7071-4101
Fax: 0732 / 7071-4140
E-Mail: bd.post@bildung-ooe.gv.at

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl

Geschäftszahl: PräS/1-370/2-2020

Linz, 20. März 2020

Ihr Zeichen: 2020.0117.600

**Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das
Schulunterrichtsgesetz, das Bundesgesetz über die Österreichische
Bibliothekenverbund und Service Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz und das
Prüfungstaxengesetz geändert werden;
Begutachtungsverfahren - Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bildungsdirektion für Oberösterreich gibt zum gegenständlichen Gesetzesentwurf
nachstehende Stellungnahme ab:

ad Deutschförderklassen:

Die Erläuterungen sprechen davon, dass durch das mehrphasige Testverfahren die Möglichkeit
eröffnet wird, bei Kindern mit der Unterrichtssprache (Deutsch) als Erstsprache einen ersten
Test – mit geringerem Zeitaufwand – zur Abklärung durchzuführen und einen weiteren –
zeitintensiveren – erst dann, wenn dieser erforderlich ist.

Es wird in den Erläuterungen den Kindern ohne Erstsprache Deutsch nicht Rechnung getragen.

Der Gesetzesentwurf lässt sich so interpretieren, dass sowohl Kinder mit Deutsch als
Erstsprache als auch Kinder mit Deutsch als Zweitsprache zuerst in die erste Testphase
kommen. Es wird also nach der ersten Testphase entschieden, ob Kinder mit DaE und DaZ
sofort in den ordentlichen Status kommen oder in die zweite Testphase. In der zweiten

Testphase wird jedoch unterschieden, ob das Kind DaE oder DaZ hat. Kinder mit DaE wird vordergründig eine andere Förderung als eine DFKI oder ein DFKu angeboten. DFKI oder DFKu wird nur in „Extremfällen“ angedacht. Bei Kindern mit DaZ wird im zweiten Testverfahren nur abgeklärt, ob sie in eine DFKI oder einen DFKu kommen.

Wenn dies so Intention des Gesetzgebers war, sollte dies auch in den Erläuterungen klargelegt werden. Wenn dies so nicht Intention des Gesetzgebers ist, sollte das Gesetz entsprechend abgeändert werden und auch das Verfahren für Kinder mit DaZ genauer erläutert werden.

§ 128d Schulorganisationsgesetz:

Zu der vorgesehenen Bestimmung des § 128d Schulorganisationsgesetz wird angemerkt, dass im Gesetzestext, obwohl diese Bestimmung – wie auch aus den Erläuterungen hervorgeht – auch auf Schülerinnen und Schüler, die eine Tätigkeit im künstlerischen Bereich ausüben abzielt, primär nur auf den Leistungssport abgestellt wird.

Freundliche Grüße

Der Bildungsdirektor

HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

Elektronisch gefertigt